Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

Vom 2. November 2017

Auf Grundlage des § 3 a Abs. 1 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), der §§ 1, 2, 9 bis 11, 14 und 15 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) und der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 2. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftsgebührensatzung

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) vom 28. November 2002, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. November 2004 geändert am 28. April 2005 (Dresdner Amtsblatt Nr. 30/2005), geändert am 9. März 2006 (Dresdner Amtsblatt Nr. 12/2006), zuletzt geändert am 22. November 2012 (Dresdner Amtsblatt 49/2012), wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze in den §§ 3 bis 7 werden wie folgt neu festgesetzt:

- § 3 Gebührenmaßstab und -sätze für den Grundbetrag der Gebühr gemäß § 1 Abs. 2:

„Er beträgt pro Monat und Behälter für:
a) 80-l-Abfallbehälter 4,03 EUR
b) 120-l-Abfallbehälter 6,04 EUR
c) 240-l-Abfallbehälter 12,08 EUR
d) 660-l-Abfallbehälter 33,24 EUR
e) 1.100-l-Abfallbehälter 55,41 EUR
f) 2.500-l-Abfallbehälter 125,94 EUR."

- § 4 Gebührenmaßstab und -sätze für den Leistungsbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 bis 3, die Abfallsackgebühr gemäß § 1 Abs. 5 und die Entsorgung unzulässig überlassener Restabfälle gemäß § 1 Abs. 2 Satz 5:

- § 4 Abs. 1

„Er beträgt für:
a) 80-l-Abfallbehälter 4,30 EUR
b) 120-l-Abfallbehälter 5,17 EUR
c) 240-l-Abfallbehälter 8,61 EUR
d) 660-l-Abfallbehälter 21,54 EUR
e) 1.100-l-Abfallbehälter 25,97 EUR
f) 2.500-l-Abfallbehälter 54,99 EUR."

- § 4 Abs. 2:

„Die Abfallsackgebühr gemäß § 1 Abs. 5 beträgt 7,50 Euro je 120-l-Abfallsack."

- § 4 Abs. 3:

„Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig überlassener Restabfälle gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz wie zum Beispiel eines nicht zugelassenen Sackes oder anderer Übergabeeinheiten wie Gebinde, Tüten, Kartons, nicht zugelassene Behältnisse etc. beträgt 8,49 Euro je angefangener Einheit bis zu einem Volumen von 120 l."

- § 5 Gebührenmaßstab und -sätze für die Bioabfallgebühr

§ 5 Abs. 2:

„Die Zusatzgebühr für die Entsorgung von anderen Abfällen als Bioabfällen aus Bioabfallbehältern i. S. von § 1 Abs. 4 Satz 2 bemisst sich nach Größe und Anzahl der entleerten Behälter und der Anzahl der Entleerungen.
„Sie beträgt pro Entleerung für:
a) 80-l-/120-l-Bioabfallbehälter 6,86 EUR
b) 240-l-Bioabfallbehälter 8,95 EUR
c) 660-l-Bioabfallbehälter 15,23 EUR."

- § 6 Gebührensätze für sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen Abs. 1—2:

§ 6 Abs. 1:

„Die Gebühr für die Abholung von Kühl- und Gefriergeräten, Waschmaschinen, Trocknern, Elektro- und Gasherden, Geschirrspülern, Duschkabinen und anderen Haushaltsgroßgeräten ab Kantenlänge 60 cm vom Grundstück beträgt 23,00 Euro je Gerät."

§ 6 Abs. 2:

„Für die Abholung von Sperrmüll für maximal 2 m³ ab Haus bzw. Grundstück pro Bestellung wird eine Gebühr in Höhe von 23 Euro erhoben."

- § 7 Gebührenzuschläge

§ 7 Abs. 1:

„Sind die in der Abfallwirtschaftssatzung genannten Entfernungen vom Standplatz der Abfallbehälter (Restabfall- oder Bioabfallbehälter) zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges überschritten, werden Zuschläge zu den Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 2 erhoben."

§ 7 Abs. 2:

„Die Zuschläge berechnen sich für 80-/120-/240-l-Restabfallbehälter bei einem:
a) Transportweg über 15 m bis 30 m oder bis 15 m und mit mehr als einer Stufe (außer Bordstein): Entleerungsgebühr x 0,2
b) Transportweg über 30 m bis 50 m oder über 15 m mit mehr als einer Stufe (außer Bordstein): Entleerungsgebühr x 0,3"

§ 7 Abs. 3:

„Die Zuschläge berechnen sich für 660-/1100-l-Restabfallbehälter bei einem:
a) Transportweg über 10 m bis 25 m oder unbefestigten Transportweg: Entleerungsgebühr x 0,2
b) Transportweg über 25 m bis 40 m: Entleerungsgebühr x 0,3"

§ 7 Abs. 4:

„Die Zuschläge berechnen sich für 80-/120-/240-l-Bioabfallbehälter bei einem:
a) Transportweg über 15 m bis 30 m oder bis 15 m und mit mehr als einer Stufe (außer Bordstein): Bioabfallgebühr x 0,2
b) Transportweg über 30 m bis 50 m oder über 15 m mit mehr als einer Stufe (außer Bordstein): Bioabfallgebühr x 0,3"

§ 7 Abs. 5

„Die Zuschläge berechnen sich für 660-l-Bioabfallbehälter bei einem:
a) Transportweg über 10 m bis 25 m oder unbefestigten Transportweg: Bioabfallgebühr x 0,2
b) Transportweg über 25 m bis 40 m: Bioabfallgebühr x 0,3"

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dresden, 6. November 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 6. November 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Fragen?

dresden.de/wegweiser